

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

Betr.: Reichsportblatt.

In den von der Reichsportbehörde versandten Rundschreiben, die zum Bezug des Reichsportblattes aufforderten, war die Bezugsmöglichkeit durch den Buchhandel nicht ausgeführt. Auf Anfrage des Börsenvereins beim Herrn Reichsportführer hat dieser mitgeteilt, daß der Buchhandel selbstverständlich von dem Verkauf des Reichsportblattes nicht ausgeschaltet ist. Der Reichsportführer legt vielmehr großen Wert darauf, daß sein amtliches Organ schnell und durch möglichst viele Organisationen in die interessierten Kreise gelangt.

Ab Nr. 9 des Reichsportblattes wird in den Lieferungsbedingungen gesagt: »Bestellungen nimmt jedes Postamt sowie jede Buchhandlung entgegen«.

Leipzig, den 23. April 1934.

Dr. Heß.

Die wissenschaftliche Leihbücherei.

Eine vorwiegend juristische Untersuchung.

I.

Das wissenschaftliche Leihbüchereiwesen ist ein buchhändlerischer Gewerbebezweig, der, auf einige wenige alte Unternehmungen begrenzt, ein ebenso unbekanntes wie dornenreiches Fachgebiet darstellt.

Wissenschaftliche Leihbüchereien gibt es nur verschwindend wenig im Vergleich zu der augenblicklich ja übermäßig starken Zahl der belletristischen¹⁾, und die Schwierigkeiten für den Unternehmer einer Fachleihbücherei sind sehr groß.

Um so wichtiger erscheint es mir angesichts der vielen neuen Dinge, die in unserem Berufsleben geschehen, die Sonderstellung der wissenschaftlichen Leihbücherei einmal kurz herauszuschälen.

II.

Ein Blick auf die Geschichte der Leihbücherei zeigt, daß diese selbst zwar bis ins graueste Altertum zurück zu verfolgen ist, daß aber eine deutliche Trennung der schöngeistigen von der wissenschaftlichen Bücherei erst in unserem Zeitalter sichtbar wird.

Gewerbsmäßige Verleiher von Schriften gab es schon in Athen, Rom, Antiochia; aber sie haben Wissenschaft und Poesie wohl gleichermaßen den Wissensbedürftigen gegen Entgelt zugänglich gemacht. In neuerer Zeit sind dann die Leihunternehmer vom Ausleihen wissenschaftlicher Literatur mehr und mehr abgekommen, da Kloster- und Universitätsbibliotheken zur Genüge der Gelehrtenwelt den Studienstoff zur Verfügung stellten. Und auch augenblicklich ist es so, daß Staats- und Universitätsbibliotheken primär von der wissenschaftlichen Welt benutzt werden. Bei dem in neuester Zeit mehr und mehr anwachsenden Wissensstoff und der unendlich hohen Zahl der Bücher dürfte das allerdings eine Entwicklung darstellen, die niemals mehr rückwärts laufen wird.

Gewerbliche Fachbüchereien gibt es zur Zeit wohl nur noch auf rechts- und staatswissenschaftlichem Gebiet; Versuche der Gründung auf medizinischem oder philologischem Gebiet waren immer nach kürzester Zeit zum Mißlingen verurteilt.

¹⁾ Hier wie im ganzen Aufsatz sind die Ausdrücke »Leihbücherei« für das gewerbliche Unternehmen und »Bibliothek« für die in öffentlicher Hand befindliche Anstalt als Gegensätze gebraucht.

Wie weit und unter welchen Voraussetzungen die wissenschaftliche Bücherei, also die juristische, heute lebensfähig ist und welche Bedeutung ihr zukommt, soll untersucht werden.

III.

Zunächst eine Vorfrage noch: Ist denn die Fachbücherei mit Recht als zur Fachschaft der Leihbüchereien gehörig anzusehen?

Der Rechtscharakter der Leihbücherei ist einmal von mir²⁾ dahingehend definiert worden, daß es sich hier um ein gewerbliches Unternehmen handelt, welches die Vermietung von Büchern zum Gegenstand hat. »Vermieten« ist in der Rechtsprache unseres bürgerlichen Gesetzbuches ein Verleihen gegen Entgelt. Und damit entsprechen auch die Fachbüchereien dem allgemeinen Begriff der Leihbücherei; denn sie verleihen, wenn auch in einzelnen Punkten ihres Leihvertrages unterschiedlich von ihrem belletristischen Vetter, ihre Fachliteratur entgeltlich an beliebige Kunden. Sie sind also ein vollgültiger und sogar wichtiger Teil des Leihbüchereigewerbes, wichtig vor allem deswegen, weil es ihr Verdienst ist, Streitfragen geklärt zu haben, die für das gesamte Leihgewerbe von Bedeutung sind.

IV.

Aber sie nehmen allerdings eine weitgehende Sonderstellung ein. Das läßt sich schon rein äußerlich an der vielfach wesentlich anderen Fassung ihrer Mietbedingungen und damit an den anders gearteten Verträgen mit ihren Kunden erkennen.

1. Während bei der belletristischen Leihbücherei die Einzelmiete die seltene Ausnahme darstellt — diese Büchereien bekämpfen geradezu oft durch besonders hohe Preise die Einzelausleiherung —, bildet sie für die Fachbücherei absolut die Regel.

Die Leihbedingungen der gewöhnlichen Bücherei regeln also — meist in lakonischer Kürze — vor allem Art und Weise ihres Abonnementsverhältnisses, auf welchem sich allein ihre ganze Kalkulation aufbaut; die Bedingungen der Fachbüchereien stellen in erster Linie Erfordernisse des Einzelmietverhältnisses auf und geben anschließend mannigfache Bestimmungen für sich hieraus ergebende Einzelstreitpunkte. Schon die rein äußerliche Betrachtung der Leihbedingungen und der üblicherweise abgeschlossenen Leihverträge lassen also die Sonderstellung der Fachbücherei erkennen.

2. Gründe für diese Unterschiedlichkeit sind die Eigenart des wissenschaftlichen Buches und seines Kundentreibes. Das wissenschaftliche Buch ist, das wissen wir alle, durch den beschränkten Abnehmerkreis und die dadurch bedingte geringere Auflagenhöhe, durch den (gerade in der Rechtswissenschaft, zumal in der Jetztzeit!) schnell veraltenden Inhalt, durch das besonders hohe Risiko des Verlegers in bezug auf den Wert des Werks und die Anerkennung durch die Fachgenossen und durch noch verschiedene andere Gründe teurer als ein an Seitenzahl und Ausstattung entsprechendes Dichtwerk oder sonst der allgemeinen Unterhaltung und Belehrung dienendes Buch³⁾.

Daraus folgt unweigerlich, daß auch die Leihgebühr eine entsprechend höhere sein muß.

Der Kundentreibes ist aber auch ein wesentlich anderer. Von einer Fachbücherei wird auf alle Fälle für das von ihr gewählte Gebiet weitestgehende Vollständigkeit verlangt. Es ist hier nahezu unmöglich, ein »zum Schlager erklärtes« Buch besonders zu empfehlen und damit Lücken der sonstigen Literaturanschaffung zu überdecken, auszufüllen. Der Fachkunde verlangt Vollständigkeit, er will ganz bestimmte Bücher mieten oder jedenfalls die Bücher über ein

²⁾ Bahr, Die Rechtsstellung der Leihbüchereien S. 10.

³⁾ Vgl. auch Paschke-Math, Lehrbuch d. dt. Buchhandels S. 51.